



Ausschuss für Bau und Verkehr		öffentlich		
am 06.09.2005		Vorlagen-Nr.: FB 3/201/2005		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 05.07.2005		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	27.09.05		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Eintragung des Wohnhauses Münsterstraße 50 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, das Wohnhaus Münsterstraße 50, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 8, Flurstück 77 gem. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen einzutragen.

II. Rechtsgrundlage:

DSchG NW, VwVfG NW, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

An der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes besteht nach Einschätzung des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege (WAFD) gem. § 2 Abs. 1 DSchG NW aus wissenschaftlichen, hier baugeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse. Das Gebäude ist ein qualitätvolles Zeugnis für ein Wohnhaus der mehrheitlich konservativ eingestellten, jedoch auch Reformen aufgeschlossenen Bürgerschicht im Münsterland in den 1920er Jahren.

Diese Aussagen werden wie folgt begründet:

Zweigeschossiges, traufenständiges Massivgebäude mit Ziegelverblendung, Teilkeller und ausgebautem Walmdach; drei Gauben auf der West- und einem Gaubenband auf der Ostseite. Qualitätvolle, repräsentative Gestaltung des Hauskörpers: im Prinzip symmetrische Achsengliederung der Fassaden; Horizontalgliederung durch ein Gesims auf Höhe der Fensterbrüstungen des OG sowie durch ein kräftiges Traufgesims. Traufstein mit leicht vorspringendem, durch Eckquaderung hervorgehobenem Mittelrisalit; der straßenseitige dreiaxsig; in der Mitte der mit Rahmen und Gebälk versehene Eingang; seitlich im EG Fenster ebenfalls mit Rahmen versehen. Die seitlichen Fassadenflächen im EG zwei-, im OG einachsig. Rückseitig eingeschossiger Erker und darüber befindlicher Balkon; im EG unregelmäßige, im OG gleichmäßige, symmetrische Achsengliederung. Auch die Schmalseiten durch regelmäßige Achsen gegliedert.

Das WAFD hat des weiteren in seiner Stellungnahme die Bedeutung des Gebäudes für die Geschichte der Menschen, hier für das Wohnen eines Arztes in Lüdinghausen seit den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts hervorgehoben. Die „gediegene“ und repräsentative Gestaltung des Gebäudes sowie die qualitätvolle Innenausstattung und die große Anzahl von Privaträumen seien ein Zeugnis dafür, dass die Erbauer des Hauses der oberen Bürgerschicht der Stadt angehört haben und großen Wert auf bequemes und kultiviertes Wohnen sowie eine gewisse Repräsentation nach außen legten. Das Haus enthielt ursprünglich eine Arztpraxis, die aus einem kleinen Warte- und einem ca. 18 qm großen Sprechzimmer bestand. Diese Räume existieren noch, werden aber nicht mehr als Praxisräume genutzt, seit 1954 ein eigener Praxisteil angebaut worden ist. Die Notwendigkeit von Praxisräumen führte in der Planung 1927 dazu, dass der als Wohnzimmer vorgesehene Raum kleiner als in einem solchen Haus üblich werden musste.

Das Gebäude ist auch bedeutend für die Sozialgeschichte der Stadt Lüdinghausen im 20. Jahrhundert, weil es ein Zeugnis für das Leben der bürgerlichen Oberschicht ist, zu der Ärzte damals zählten. Diese Schicht hatte in Lüdinghausen durch den Aufschwung der Stadt um die Wende zum 20. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen, wie auch am Baubestand und an der städtebaulichen Entwicklung abzulesen ist. Das Haus Münsterstraße ist ein bedeutendes Beispiel für die Zeit nach dem ersten Weltkrieg.

An Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse aus wissenschaftlichen, hier baugeschichtlichen Gründen. Das Gebäude ist ein qualitätvolles Zeugnis für ein Wohnhaus der mehrheitlich konservativ eingestellten, jedoch auch Reformen aufgeschlossenen Bürgerschicht im Münsterland in den 1920er Jahren.

Das Haus Münsterstraße 50 ist ein bedeutendes Zeugnis für den Haustyp und die münsterländische Architektur des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts, obwohl es kein Neubau ist. Das zuvor bestehende Gebäude, das zwischen etwa 1860 und 1880 erbaut worden sein dürfte, wie man aus einer Zeichnung in der Bauakte erschließen kann, hatte die gleichen Grundmaße wie das heutige, war aber eingeschossig und hatte einen zweigeschossigen Mittelteil. Dem heutigen Gebäude ist nicht anzusehen, dass es aus einem Umbau hervorgegangen ist, denn die für die neuen Außenwände verwendeten Ziegel sind den alten so ähnlich, dass die Unterschiede nur bei sehr genauem Hinsehen festzustellen sind. Auch Vermauerungen ehemaliger Öffnungen sind kaum sichtbar.

Der Eigentümer ist mit der Eintragung in die Denkmalliste einverstanden. In einem gemeinsamen Gespräch ist dem Eigentümer des Denkmals vom WAFD zugesagt worden, dass die Unterschutzstellung den vom Eigentümer aufgezeigten möglichen Umbauvorstellungen nicht entgegensteht.

Das einzutragende Baudenkmal ist im anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Lageplan (unmaßstäblich)

